

## Überblick über die wichtigsten inhaltlichen Änderungen (in rot) inklusive Erläuterungen:

### Allgemeine Bestimmungen

#### Anmerkung: Definition Flyboards als Schwimmkörper = Verbot auf der Donau

➤ § 1.01 Begriffsbestimmungen

(...)

2. „Schwimmkörper“: Flöße sowie andere fahrtaugliche Konstruktionen, Zusammenstellungen oder Gegenstände, die weder Fahrzeuge noch schwimmende Anlagen sind; in Österreich gelten insbesondere Segelbretter, auch maschinengetriebene, unbemannte Schlepp- und Wasserschleppgeräte, maschinengetriebene Konstruktionen, bei denen Antrieb oder Steuerung nicht auf hydrodynamischer Wirkung beruhen, Amphibienfahrzeuge sowie sonstige schwimmfähig gemachte Landfahrzeuge, auf Auftriebskörpern aufgebaute gebäudeähnliche Konstruktionen sowie Sportgeräte mit einem Wasserstrahlantrieb, der von einem Fahrzeug oder Schwimmkörper zur Verfügung gestellt wird (zB „Flyboards“) als Schwimmkörper;

(...)

#### Erläuterung

##### § 1.01 lit. d Z 2

Flyboards und ähnliche Sportgeräte mit einem Wasserstrahlantrieb, der von einem Fahrzeug oder Schwimmkörper zur Verfügung gestellt wird, werden als Schwimmkörper eingestuft. Sie fallen damit auf Wasserstraßen unter die Beschränkungen des § 16.02.

#### Anmerkung: Senkung des Mindestalters für Führen von Fahrzeugen ohne Befähigungsausweis von 16 auf 14 Jahre

➤ § 1.02 Schiffsführer

(...)

8. In Österreich ist, soweit im 7. Teil des Schifffahrtsgesetzes für die Führung von Fahrzeugen Befähigungsausweise nicht vorgeschrieben sind, die Vollendung des 14. Lebensjahres Voraussetzung für die Führung von Fahrzeugen. Dies gilt nicht für Personen, die nachweislich an behördlich bewilligten Wassersportveranstaltungen einschließlich Proben und Übungen teilnehmen oder unter geeigneter Aufsicht stehen.

(...)

#### Erläuterung:

##### § 1.02 Z 8

Durch die Senkung des Mindestalters von 16 auf 14 Jahre zur Führung von Fahrzeugen, für welche kein Befähigungsausweis vorgeschrieben ist (z.B. kleine Ruderboote) wird auf die bei Personen dieses Alters in der Regel als ausreichend zu befindenden geistigen und körperlichen Fähigkeiten Rücksicht genommen.

## **Anmerkung: Rettungswesten auch für „Nicht-ArbeitnehmerInnen“, wie am Rhein**

- § 1.08 Bau, Ausrüstung und Besatzung der Fahrzeuge

(...)

*6. Die Mitglieder der Besatzung und die sonstigen Personen an Bord müssen beim Aufenthalt und bei Arbeiten an Deck und am Gangbord, bei Arbeiten außenbords sowie bei Benutzen des Beibootes oder Schwenkbaumes Rettungswesten tragen. Abweichend davon brauchen beim Aufenthalt und bei Arbeiten an Deck und am Gangbord Rettungswesten nicht getragen werden, wenn Schanzkleider von mindestens 0,9 m Höhe oder Geländer gemäß § 47 Abs. 1 der Arbeitsmittelverordnung, BGBI. II Nr. 164/2000 in der jeweils geltenden Fassung, durchgehend gesetzt sind. Diese Bestimmung gilt nicht für Sportfahrzeuge.*

(...)

## **Erläuterung:**

### **§ 1.08 Z 6**

Die Schifffahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (BGBI. II Nr. 260/2009) idgF. regelt das Tragen von Rettungswesten für ArbeitnehmerInnen an Bord. Die neue Bestimmung weitet diese Vorschriften auf sämtliche Mitglieder der Besatzung und sonstige Personen an Bord aus. Dies ist auch in der Rheinschiff-fahrtspolizeiverordnung so definiert und dient der weiteren Harmonisierung der europäischen Verkehrs-vorschriften. Die Regelung betrifft grundsätzlich auch Fahrgäste, die allerdings Rettungswesten - wie schon derzeit auf dem Rhein - nur tragen müssen, wenn sie sich in Bereichen ohne Absturzsicherung aufhalten.

## **Anmerkung: Entfall von Besatzungsliste und Schiffstagebuch**

- § 1.10 Schiffsurkunden und andere Dokumente

1. Folgende ordnungsgemäß ausgefüllte Dokumente müssen an Bord der Fahrzeuge mitgeführt werden:

- a) ein Schiffszeugnis,
- b) gegebenenfalls ein Eichschein,
- c) an Bord von Fahrzeugen mit Besatzung eine Besatzungsliste (*in Österreich ist ein ordnungsgemäß geführtes Bordbuch ausreichend*),
- d) ein Schiffstagebuch (nur Fahrzeuge mit Maschinenantrieb), ausgenommen Fahrzeuge, die in Staaten registriert sind, in denen kein Schiffstagebuch vorgeschrieben ist (*in Österreich ist kein Schiffstagebuch vorgeschrieben*),

(...)

## **Erläuterung:**

### **§ 1.10 Z 1 lit. c**

Eine Besatzungsliste ist derzeit nur im Donauraum gefordert, im Rheingebiet ist sie nicht mehr erforderlich. Aus Sicht der Sicherheit der Schifffahrt ist wesentlich, dass die diensthabende nautische Besatzung bekannt ist. Diese Angaben sind jedoch auch im Bordbuch zu finden. Die Verpflichtung zur Führung einer gesonderten Besatzungsliste kann daher entfallen.

### **§ 1.10 Z 1 lit. d**

Das Schiffstagebuch ist nur mehr in einzelnen Staaten vorgeschrieben. Viele der derzeit in § 11.04 Z 2 angeführten Daten sind entweder bereits in anderen Dokumenten (wie z.B. dem Bordbuch) erfasst oder durch neue Services wie z.B. Donau River Information Services (DoRIS) verfügbar. Die Verpflichtung zur Führung eines gesonderten Schiffstagebuchs kann daher entfallen.

## **Anmerkung: Blaulicht auch für Feuerwehr- und Rettungsboote**

- **§ 3.27** Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge der Schifffahrtsaufsicht sowie Feuerlöschboote und Fahrzeuge für Rettungszwecke

1. Unbeschadet der Bezeichnung auf Grund anderer Bestimmungen dieser Verordnung können Fahrzeuge der Schifffahrtsaufsicht führen:

Bei Nacht und Tag:

Ein blaues gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Funkellicht.

*Das Funkellicht kann mit Erlaubnis der zuständigen Behörde auch von Feuerlöschbooten im Hilfeleistungseinsatz und von Fahrzeugen der Rettung im Einsatz geführt werden.*

(...)

### Erläuterung:

#### **§ 3.27 Z 1**

Die bisherige österreichische Regelung sah vor, dass Feuerlöschboote und Fahrzeuge der Rettung im Einsatz ein rotes Funkellicht führen dürfen. International ist ein blaues Funkellicht üblich. Im Sinne einer einheitlichen Kennzeichnung auf der international genutzten Wasserstraße Donau sollen erwähnte Fahrzeuge nun ebenfalls ein blaues Funkellicht führen dürfen. Als Folgeänderung entfällt in Anlage 3 der Eintrag 62a.

### Anmerkung: Sprechfunkpflicht auch für Rollfähren

- **§ 4.05** Sprechfunk

(...)

3. Schwimmende Geräte mit Maschinenantrieb *und Fahren* dürfen *abweichend von Z 2* nur fahren, wenn sie mit einer betriebssicheren Sprechfunkanlage ausgerüstet sind. Während der Fahrt muss die Sprechfunkanlage im Verkehrskreis Schiff-Schiff ständig sende- und empfangsbereit sein. Dieser Verkehrskreis darf nur zur Übermittlung oder zum Empfang von Nachrichten auf anderen Kanälen kurzfristig verlassen werden. In Österreich muss die Sprechfunkanlage vom Einfahren in den Schleusenbereich gemäß **Anhang 2** bis zum Verlassen dieses Bereichs auf dem jeweiligen Schleusenkanal auf Empfang geschaltet sein. Sätze 1, 2 und 4 gelten nicht nur während der Fahrt, sondern während der gesamten Betriebszeit.

(...)

### Erläuterung:

#### **§ 4.05 Z 3**

In Österreich sind Fahren ohne Maschinenantrieb (Rollfähren) von der Ausrüstungsverpflichtung mit Sprechfunk bislang ausgenommen. Diese Ausnahme entfällt. Aufgrund von Havarien ist Ziel dieser Maßnahme die Senkung des Risikos von Kollisionen von Rollfähren mit anderen Fahrzeugen. Eine einjährige Übergangsfrist wird in § 60.02 aufgenommen.

### **Fahrregeln**

- **§ 6.21** Verbände

(...)

~~9. In Österreich ist der Einsatz von Schub- und Koppelverbänden, die mehr als ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb gemäß § 1.01 Z 2 enthalten, nur zulässig, wenn die Fahrzeuge mit Maschinenantrieb ausdrücklich dafür zugelassen sind.~~

### Erläuterung:

#### **§ 6.21 Z 9**

Diese strengere österreichische Bestimmung fand in der Praxis keine Anwendung. Sie entfällt im Hinblick auf eine Harmonisierung der europäischen Verkehrsvorschriften und die Reduktion der nationalen Sonderbestimmungen.

## **Anmerkung: Festmachen in Schleusen nur wenn Kleinfahrzeuge mitgeschleust werden**

### ➤ § 6.28 Durchfahren der Schleusen

(...)

#### 7. In Schleusen:

a) müssen sich Fahrzeuge, sofern an den Schleusenwänden Grenzen markiert sind, innerhalb dieser halten; In Österreich müssen die Fahrzeuge so weit in die Schleusenkammer einfahren und ihren Platz für die Schleusung so wählen, dass nachfolgende Fahrzeuge bei der Einfahrt und in der Ausnützung der Schleusenkammer nicht behindert werden;

b) müssen Fahrzeuge während der Füllung und der Entleerung der Schleusenkammer und bis zur Erlaubnis zur Ausfahrt festgemacht sein und die Befestigungsmittel so bedient werden, dass Stöße gegen Schleusenwände, Schleusentore, Schutzvorrichtungen, oder gegen andere Fahrzeuge oder Schwimmkörper vermieden werden;

c) sind Fender zu verwenden; diese müssen schwimmfähig sein, wenn sie nicht fest mit dem Fahrzeug verbunden sind; ~~In Österreich dürfen auch geeignete nicht schwimmfähige Gegenstände als Fender verwendet werden.~~

d) ist es verboten, von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern Wasser auf Schleusenplattformen oder andere Fahrzeuge oder Schwimmkörper zu schütten oder ausfließen zu lassen;

## **Erläuterung**

### **§ 6.28 Z 7 lit. c**

Die nur in Österreich bestehende Ausnahme für die Verwendung nicht schwimmfähiger Fender, die nicht fest mit dem Fahrzeug verbunden sind, entfällt im Hinblick auf eine Harmonisierung der europäischen Verkehrsvorschriften und die Reduktion der nationalen Sonderbestimmungen.

### ➤ § 6.28a Einfahren in und Ausfahren aus Schleusen

(...)

6. In Österreich haben sich Kleinfahrzeuge, die geschleust werden wollen, über Sprechfunk am Schleusenkanal, über die Außensprechstelle der Schleuse oder, wenn sie sich im Sichtbereich der Schleusenaufsicht befinden, über Mobiltelefon für die Schleusung anzumelden. Sie haben an den für sie bestimmten Warteplätzen zu warten, bis sie von der Schleusenaufsicht zur Einfahrt in die Schleuse aufgefordert werden. Werden Kleinfahrzeuge mit anderen Fahrzeugen gemeinsam geschleust, dürfen sie erst nach diesen in die Schleusenkammer einfahren, müssen hinter diesen, wenn möglich an der gegenüberliegenden Schleusenmauer, festmachen und vorbehaltlich der Bestimmungen des § 6.28 Z 3 mit ausreichendem Abstand hinter den anderen Fahrzeugen aus der Schleusenkammer ausfahren.

Abweichend davon dürfen Kleinfahrzeuge in allen Schleusen neben anderen Fahrzeugen festmachen, sobald diese schleusungsbereit verheftet sind, und in der gesamten Länge der Schleusenkammer mindestens ein Drittel der nutzbaren Breite der Schleuse für diese Kleinfahrzeuge zur Verfügung steht. In diesem Fall haben Kleinfahrzeuge vor den anderen Fahrzeugen aus der Schleuse auszufahren und ihren Kurs und ihre Geschwindigkeit nach der Ausfahrt aus der Schleuse so einzurichten, dass die Ausfahrt der anderen Fahrzeuge nicht behindert wird.

Bei den Schleusen Ottensheim, Abwinden, Wallsee, Melk, Altenwörth, Greifenstein und Freudenau dürfen Sportfahrzeuge mit einer Länge von weniger als 20 m bei der Bergschleusung nur innerhalb der stromaufwärtigen zwei Drittel der Schleusenkammer festmachen.

(...)

## **Erläuterung**

### **Zu § 6.28a Z 6**

Kleinfahrzeuge, die geschleust werden wollen, haben sich derzeit über Sprechfunk am Schleusenkanal oder über die Außensprechstelle der Schleuse anzumelden. Durch die Änderung wird die Möglichkeit geschaffen sich auch über Mobiltelefon für die Schleusung anzumelden, wenn sich die Kleinfahrzeuge im Sichtbereich der Schleusenaufsicht befinden.

Darüber hinaus wird die Möglichkeit eröffnet, dass Kleinfahrzeuge neben anderen Fahrzeugen in der Schleusenammer festmachen, sobald die anderen Fahrzeuge schleusungsbereit verheftet sind und von diesen nicht mehr als zwei Drittel der nutzbaren Breite der Schleuse belegt wird. Dadurch können Klein-fahrzeuge öfter gemeinsam mit anderen Fahrzeugen geschleust werden, wodurch sich die Wartezeiten verkürzen und die Energieverluste durch Schleusungen minimiert werden.

### **Anmerkung: Kein Vorrecht bei Schleusungen für Fahrgastschiffe außerhalb Linienverkehr**

- § 6.29 Vorrang bei der Schleusung

(...)

4. In Österreich haben abweichend von Z 1 ein Vorrecht auf Schleusung:

- a) Fahrzeuge, die zur Rettung und Hilfeleistung verwendet werden;
- b) Fahrzeuge der Schifffahrtsaufsicht, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Zollverwaltung im Einsatz;
- c) schwer beschädigte Fahrzeuge;
- d) Fahrzeuge gemäß § 6.29 Z 1 lit. b und
- e) Tagesausflugsschiffe im fahrplanmäßigen Linienverkehr.

~~f) andere Fahrgastschiffe mit Fahrgästen an Bord, wenn sie mindestens eine Stunde vorher bei der Schleusenaufsicht angemeldet wurden.~~

Nach jeder Berg- oder Talschleusung von Fahrzeugen, die ihr Vorrecht geltend gemacht haben, sind jeweils einmal die zurückgestellten Fahrzeuge ohne Vorrecht in derselben Richtung zu schleusen. Ist ein Fahrzeug auf das Zeichen zur Einfahrt nicht schleusungsbereit, so hat es die Schleusenaufsicht und das als nächstes zu schleusende Fahrzeug zu verständigen.

(...)

### **Erläuterung**

#### **§ 6.29 Z 4**

Das Vorrecht auf Schleusung für Fahrgastschiffe mit Fahrgästen an Bord, die mindestens eine Stunde vorher zu Schleusung angemeldet wurden, führt auf Grund der wachsenden Anzahl an Fahrgastschiffen zu Beeinträchtigungen der Güterschifffahrt. Außerhalb Österreichs haben diese Schiffe in den meisten Staaten kein Vorrecht auf Schleusung. Das Vorrecht entfällt daher. Das Vorrecht für Tagesausflugsschiffe im fahrplanmäßigen Linienverkehr gemäß lit. e bleibt erhalten.

### **Beschränkte Sichtverhältnisse; Radarfahrt**

- § 6.30 Allgemeine Regeln für die Fahrt bei beschränkten Sichtverhältnissen; Radarfahrt

(...)

6. In Österreich haben Sportfahrzeuge mit einer Länge von weniger als 20 m, **die keine Radarfahrer sind**, bei beschränkten Sichtverhältnissen das Fahrwasser unverzüglich freizumachen.

### **Erläuterung**

#### **§ 6.30 Z 6**

Bisher mussten Sportfahrzeuge mit einer Länge von weniger als 20 m bei beschränkten Sichtverhältnissen selbst dann das Fahrwasser freimachen, wenn sie mit einer typgeprüften Radaranlage ausgerüstet waren und der Schiffsführer einen Befähigungsausweis für die Radarfahrt hatte. Sportfahrzeuge in der Radarfahrt werden nun ausgenommen.

## **Anmerkung: Basis zur Ausstellung von Dienstaussweisen für die Schifffahrtsaufsicht**

➤ § 11.02 Schifffahrtsaufsichtsorgane; Schleusenaufsichten; Hafenmeister; betraute Personen (...)

2. *Den Schifffahrtsaufsichtsorganen ist ein Dienstaussweis nach dem Muster des Anhangs 6 auszustellen. Sie haben den Dienstaussweis bei sich zu tragen und sich bei Amtshandlungen auf Verlangen damit auszuweisen. Scheidet eine öffentlich-rechtliche Bedienstete bzw. ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter aus dem Dienststand oder eine Bedienstete bzw. ein Bediensteter aus dem privatrechtlichen Dienstverhältnis aus, hat sie bzw. er den Ausweis unverzüglich der Dienstbehörde zu übermitteln. Schifffahrtsaufsichtsorgane in dunkelblauer Dienstbekleidung tragen auf dem linken Oberarm ein Dienstabzeichen nach dem Muster des Anhangs 7. Beim Leiter einer Schifffahrtsaufsicht (Strommeister) wird das Dienstabzeichen durch den Schriftzug „STROMMEISTER“ ergänzt.*

(...)

8. *Die Dienstaussweise gemäß Z 2, 3 und 4 sind beidseitig bedruckte Kunststoffkarten in der Größe 5,4 cm x 8,5 cm ohne Funktion einer Bürgerkarte (§ 2 Z 10 E-Government-Gesetz, BGBl. I Nr. 10/2004).*

9. *Im Falle des Abhandenkommens des Dienstaussweises gemäß Z 2, 3 und 4 hat die Inhaberin bzw. der Inhaber unverzüglich bei einer Fundbehörde (§ 4 Abs. 3 des Sicherheitspolizeigesetzes - SPG, BGBl. Nr. 566/1991) Verlustanzeige zu erstatten. Eine Bestätigung der Anzeige ist der ausstellenden Behörde des Dienstaussweises unverzüglich zu übermitteln.*

## **Erläuterung**

### **§ 11.02 Z 2, 8 und 9**

Mit der Bestimmung (inkl. Anhang 7) wird die Basis zur Ausstellung von Dienstaussweisen für die Schifffahrtsaufsicht geschaffen.

## **Anmerkung: Schifferausweise**

➤ § 11.04 Schifferausweise

1. *Den Besatzungsmitgliedern von im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten Fahrzeugen österreichischer Schifffahrtsunternehmen oder im grenzüberschreitenden Werkverkehr eingesetzten Fahrzeugen und den sonst an Bord dieser Fahrzeuge beschäftigten Personen sowie deren mitreisenden Familienmitgliedern sind auf Antrag des Schifffahrtsunternehmens oder Werkverkehr betreibenden Unternehmens von der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtsunternehmungen, Berufsgruppe Schifffahrt, Schifferausweise nach dem Muster des Anhangs 12 auszustellen.*

(...)

## **Erläuterung**

### **Zu § 11.04**

Die bisher nur in Österreich gültigen Anforderungen an die Besatzungsliste und an das Schiffstagebuch entfallen im Hinblick auf eine Harmonisierung der europäischen Verkehrsvorschriften und die Reduktion der nationalen Sonderbestimmungen.

## **Anmerkung: Mindestausrüstung Sportfahrzeuge/Anker-ausrüstung**

➤ § 11.11 Ausrüstung von Sportfahrzeugen

*Unbeschadet der Bestimmungen des § 1.08 muss sich an Bord von Sportfahrzeugen, die Motorfahrzeuge sind, sofern in der Zulassungsurkunde nichts anderes angegeben ist, folgende Mindestausrüstung befinden:*

1. *Anker- und Verheftausrüstung:*

a) *ein oder zwei Anker mit einer Gesamtmasse  $M_A$  [kg] von mindestens 1,5 mal der Länge über alles; auf Fahrzeugen, die mit zwei Ankern ausgerüstet sind, darf die Masse jedes Ankers nicht weniger als 45 vH der Gesamtankermasse betragen;*

b) *bei Sportfahrzeugen mit einer Länge über alles bis zu 8 m entweder*

*eine oder zwei Ankerketten mit einer Länge [m] von mindestens 0,5 mal der Länge über alles und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,35 der Ankermasse und eine oder zwei Ankerleinen mit einer*

Länge [m] von mindestens 4 mal der Länge über alles und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,35 der Ankermasse

oder

eine oder zwei Ankerleinen mit einer Länge [m] von mindestens 5 mal der Länge über alles und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,35 mal der Ankermasse;

c) bei Sportfahrzeugen mit einer Länge über alles über 8 m entweder

eine oder zwei Ankerketten mit einer Länge [m] von mindestens 4 m und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,35 der Ankermasse in kg und eine oder zwei Ankerleinen mit einer Länge [m] von mindestens 32 m und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,35 der Ankermasse in kg

oder

eine oder zwei Ankerleinen mit einer Länge [m] von mindestens 40 m und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,35 der Ankermasse in kg;

d) zwei Festmacherleinen mit einer Länge [m] von mindestens 1,5 mal der Länge über alles und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,5 mal der Länge über alles;

e) ein Bootshaken;

2. angemessene Feuerlöschschrüstung gemäß Anhang I Abs. 5.6.2 der Sportbooteverordnung 2015, mindestens jedoch ein, bei Innenbordmotoren zwei, von Deck leicht zugängliche(r) tragbare(r) Feuerlöcher gemäß Artikel 13.03 der Anlage 2 für die Brandklassen A, B und C mit einer Füllmasse von mindestens

a) 2 kg bei Fahrzeugen mit einer L<sub>0A</sub> bis zu 10 m mit Verbrennungsmotor, Heiz-, Koch- oder Kühleinrichtungen;

b) 6 kg bei Fahrzeugen mit einer L<sub>0A</sub> von mehr als 10 m mit Verbrennungsmotor, Heiz-, Koch- oder Kühleinrichtungen;

bei Innenbordmotoren muss die Einbringung des Löschmittels ohne Öffnen des Motorraums möglich sein, der Ersatz eines Feuerlöschers durch eine Löschanlage für den Motorraum ist zulässig;

3. Rettungsmittel und Erste-Hilfe-Ausrüstung:

a) ein Rettungsring oder ein gleichwertiges Einzelrettungsmittel; Kissen, Bälle, Fender oder ähnliches gelten nicht als gleichwertig;

b) eine Rettungsweste für jede Person an Bord;

c) eine Erste-Hilfe-Ausrüstung;

d) eine Einstiegshilfe.

## Erläuterung

### Zu § 11.11

Die Bestimmungen bezüglich der Mindestausrüstung von Sportfahrzeugen werden an die Schiffstechnikverordnung angepasst. Für Sportfahrzeuge mit mehr als 10 m Länge ergeben sich Erleichterungen hinsichtlich der Anker- und Ausrüstung. Auf Grund der Erfahrungen der Zulassungsbehörden der Länder ist auch bei Verbrennungsmotoren mit weniger als 11 kW ein Feuerlöcher erforderlich.

## Anmerkung: Waterbikezonen (wie alte Regelung)

➤ § 15.03 Bezeichnung von Waterbike-Zonen

Waterbike-Zonen sind mit einer ausreichenden Anzahl kugelförmiger gelber Bojen mit einem Mindestdurchmesser von 500 mm so abzugrenzen, dass die Form der gewidmeten Fläche deutlich erkennbar ist. Am stromaufwärtigen sowie am stromabwärtigen Ende der Waterbike-Zone ist jeweils ein Schifffahrtszeichen E.24 gemäß Anlage 7, ergänzt durch ein entsprechendes Zusatzzeichen gemäß Anlage 7, Abschnitt II, Z 3, anzubringen.

## Erläuterung

### § 15.03

Auf Grund des Urteils des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich LVwG-AV-773/001-2014 vom 31. Juli 2017 sind Möglichkeiten für die Verwendung von Waterbikes zu schaffen. In die Wasserstraßen-Verkehrsordnung werden daher Bestimmungen für die Kennzeichnung von Waterbike-Zonen aufgenommen.

## Anmerkung: Waterbikezonen & Amphibienfahrzeuge

➤ § 16.02 Schwimmkörper und Wasserflugzeuge

(...)

3. Abweichend von Z 1 ist bei Tag und guter Sicht der Einsatz von gemäß 6. Teil des Schifffahrtsgesetzes zugelassenen Waterbikes innerhalb von dafür bewilligten und gemäß § 15.03 bezeichneten Waterbike-Zonen gestattet, wenn

- a) der Führer des Waterbikes Inhaber eines Schiffsführerpatentes - 10 m, eines Schiffsführerpatentes - 20 m oder eines Kapitänspatentes - Schifferpatent für die Binnenschifffahrt B ist,
- b) alle Personen, die ein Waterbike benutzen, eine Schwimmweste und einen Schutzhelm tragen,
- c) der Bewilligungsinhaber der Waterbike-Zone während der gesamten Betriebszeit für die Bereitstellung eines für mindestens 5 Personen zugelassenen und mit 2 Personen besetzten Sportfahrzeugs sorgt, das ständig einsatzbereit gehalten wird, und
- d) vom Bewilligungsinhaber Aufzeichnungen über die eingesetzten Waterbikes und deren Führer geführt werden, die auf Verlangen der zuständigen Behörde zugänglich zu machen sind.

4. Abweichend von Z 1 ist bei Tag und guter Sicht der Einsatz von Amphibienfahrzeugen gestattet, wenn

- a) es sich um ein historisches Original-Amphibienfahrzeug oder einen originalgetreuen Nachbau eines vor 1950 entworfenen historischen Amphibienfahrzeugs handelt,
- b) das Amphibienfahrzeug nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften zum Verkehr zugelassen ist oder im Sinne des § 82 Kraftfahrgesetz, BGBl. Nr. 267/1967 idgF, verwendet werden darf und eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette am Fahrzeug angebracht ist oder bei Fahrzeugen mit ausländischen Kennzeichen ein gleichwertiger Nachweis über die wiederkehrende technische Überwachung am Fahrzeug angebracht ist,
- c) die Führerin bzw. der Führer des Amphibienfahrzeuges Inhaber bzw. Inhaberin eines Schiffsführerpatentes gemäß 7. Teil des Schifffahrtsgesetzes entsprechend der Länge des Amphibienfahrzeuges ist,
- d) Amphibienfahrzeuge sich so verhalten, dass in Fahrt befindliche Fahrzeuge weder ihren Kurs ändern, noch ihre Geschwindigkeit vermindern müssen,
- e) die Zufahrt von Land ins Wasser bzw. die Ausfahrt vom Wasser an Land über genehmigte Schifffahrtsanlagen erfolgt,
- f) Fahrten von Amphibienfahrzeugen keinen gewerblichen Zwecken dienen, und
- g) das Amphibienfahrzeug gemäß § 11.11 ausgerüstet ist.

Auf der Wasserstraße Donau ist die Verwendung von Amphibienfahrzeugen in den Streckenabschnitten von Tiefenbach bis Sankt Nikola an der Donau, bei Melk zwischen Strom-km 2039 und 2030 und von Wien-Freudenau bis zur österreichisch-slowakischen Staatsgrenze sowie im Donaukanal und in Schleusen untersagt.

5. Für Fahrten von Amphibienfahrzeugen gemäß Z 4 gelten sinngemäß die Bestimmungen dieser Verordnung für Kleinfahrzeuge, mit folgenden Ausnahmen:

- a) statt der in § 1.10 Z 2 lit. b angeführten Schiffszulassung ist die kraftfahrrechtliche Zulassung mitzuführen;
- b) § 2.02 ist nicht anzuwenden; das kraftfahrrechtliche Kennzeichen muss auch bei Betrieb im Wasser sichtbar sein.

### Erläuterung

#### **§ 16.02 Z 3**

Auf Grund des Urteils des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich LVwG-AV-773/001-2014 vom 31. Juli 2017 sind Möglichkeiten für die Verwendung von Waterbikes zu schaffen. In die Wasserstraßen-Verkehrsordnung werden daher Bestimmungen für die sichere Verwendung von Waterbikes in Waterbike-Zonen aufgenommen.

#### **§ 16.02 Z 4-5**

Mit dieser Bestimmung wird im Sinne der internationalen Harmonisierung von Verkehrsvorschriften entlang der Donau - wie in § 16.02 Z 3 - die Möglichkeit zur sicheren Nutzung der Wasserstraße durch Freizeitsport, hier Amphibienfahrzeuge, geschaffen. Für historische Amphibienfahrzeuge, welche den technischen Vorschriften für eine Schiffszulassung nicht entsprechen, wurden entsprechende Sicherheits-auflagen und Verbotszonen definiert.



## Örtliche und zeitliche Schifffahrtsbeschränkungen auf der Donau und anderen Wasserstraßen

- § 20.01 Beschränkung der Schifffahrt bei hohen Wasserständen

(...)

5. Für Sportfahrzeuge, zu Schulungszwecken eingesetzte Fahrzeuge von Schiffsführerschulen und Fahrzeuge, die für Sport- und Erholungszwecke vermietet werden, sowie Waterbikes und Amphibienfahrzeuge gilt bei Wasserständen über dem höchsten Schifffahrtswasserstand (HSW) ein generelles Fahrverbot.

(...)

### Erläuterung

#### § 20.01 Z 5

Das Fahrverbot für Sportfahrzeuge bei Wasserständen über dem höchsten Schifffahrtswasserstand (HSW) wird auf vermietete Boote und Fahrschulboote ausgeweitet, da für diese Boote aus sicherheitstechnischer Sicht die gleichen Bedingungen gelten.

- § 20.03 Vorschriften für den Bereich des Nationalparks Donau-Auen

~~9. Im Bereich von Strom-km 1883,000 bis 1885,000 ist das Begegnen und Überholen verboten.~~

~~10. Das Verbot der Z 9 gilt nicht für Kleinfahrzeuge.~~

~~11. Talfahrer, ausgenommen Kleinfahrzeuge, haben sich bei Strom-km 1890,000 über UKW-Schiffsfunk auf Kanal 10 zu melden.~~

~~12. Das Verbot der Z 9 gilt nicht, wenn sich der Bergfahrer vor der Einfahrt in den Bereich gemäß Z 9 vergewissert hat, dass an der Anlegestelle bei Strom-km 1883,840, rechtes Ufer, kein Fahrzeug oder Schwimmkörper stillliegt.~~

### Erläuterung

#### § 20.03 Z 9-12

Aufgrund der Verlegung der Anlegestelle in diesem Bereich (Hainburg) werden die besonderen Vorsichtsmaßnahmen nicht mehr benötigt.

- § 20.05 Regelung der Schifffahrt im Wiener Donaukanal

(...)

5. Die Einfahrt in den und die Ausfahrt aus dem Donaukanal bei Nussdorf hat durch die Schleuse zu erfolgen; ~~Sportfahrzeuge, die über Land getragen werden können, müssen die Umsetzanlage am rechten Ufer benützen.~~

(...)

13. Sportfahrzeuge, die Fahrzeuge mit Maschinenantrieb sind, dürfen den Donaukanal nicht befahren. In den Monaten April bis Oktober gilt dieses Verbot in der Zeit von 09.00 Uhr bis 22.00 Uhr nicht für bergfahrende Sportfahrzeuge. Diesen Fahrzeugen ist das Überholen von Fahrzeugen der gewerbsmäßigen Schifffahrt verboten; die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt 20 km/h.

### Erläuterung

#### § 20.05 Z 5

Die in der Bestimmung erwähnte Umsetzanlage ist nicht mehr in Betrieb, daher ist die Regelung obsolet.

#### § 20.05 Z 13

Eine zeitliche Ausdehnung der möglichen Nutzungszeiten für bergfahrende Motorsportfahrzeuge im Wiener Donaukanal geschieht in Anpassung an die

Betriebszeiten der Schleuse Nussdorf und ermöglicht eine breitere Nutzung des Donaukanals durch Motorsportfahrzeuge.

Die Änderungen in den Anhängen bitte direkt im Gesetz nachsehen, da eine Darstellung hier nicht möglich ist:

➤ **Zu Anhang 2**

Es wird klargestellt, dass sich der Aufsichtsbereich der Schleusenaufsicht Nussdorf auch auf die Wartelände der Schleuse Nussdorf erstreckt, die außerhalb des Schleusenkanals liegt.

➤ **Zu Anhang 6**

Auf Grund der Übersiedlung der Schifffahrtsaufsicht Engelhartzell nach Aschach wird die Übersicht der Schifffahrtsaufsichten korrigiert.

➤ **Zu Anhang 14**

Im Formular für den Antrag auf Bewilligung einer Veranstaltung auf Wasserstraßen werden die URL für den Download von Wasserstraßenkarten aktualisiert und die Daten des Antragstellers, die für die Erfassung im SAP gemäß den Vorgaben des BMF erforderlich sind, ergänzt. Das Logo des bmvit entfällt auf dem Formular.